

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 29.07.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1897.) 49. Stück.

Inhalt:

- N^o. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1897, betreffend die Zollbehandlung der aus dem Bremischen Frei- bezirke eingehenden Postsendungen.
- N^o. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1897, betreffend den Beginn der Jagdzeit auf Hasen, Birkwild und Rebhühner in den Amtsbezirken Westerstede, Friesoythe, Cloppenburg und Wehda.

N^o. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollbehandlung der aus dem Bremischen Freibezirke eingehenden Postsendungen.
Oldenburg, den 21. Juli 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Juni d. J^s. folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bestimmungen im §. 4, Absatz 5a und b des Post-Zollregulativs (s. Bekanntmachung des Staats- ministeriums vom 3. October 1888 — Oldenburg, Gesetzblatt Band XXVIII, Seite 910—911) finden auf die Einfuhr aus dem Bremer Freibezirke gleich- mäßig Anwendung.

Die aus demselben mit der Post eingehenden Thee-
proben im Einzelgewichte von brutto 250 gr. und
weniger bleiben jedoch von der Verzollung ausge-
nommen.

Oldenburg, den 21. Juli 1897.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betre ffend den Beginn der
Jagdzeit auf Hasen, Birkwild und Rebhühner in den Amtsbezirken
Westerstede, Friesoythe, Cloppenburg und Wechta.

Oldenburg, den 24. Juli 1897.

Auf Grund des Artikels 14, §. 5 des Gesetzes für
das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend
die Ausübung der Jagd, wird der Eröffnungstermin der
Jagd auf Hasen, Birkwild und Rebhühner in den Amts-
bezirken Westerstede, Friesoythe, Cloppenburg und Wechta,
nach Anhörung der beteiligten Amtsräthe, einheitlich auf
den 15. September festgesetzt.

Oldenburg, den 24. Juli 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Janßen.

Tappenbeck.